

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts

Der Senat von Berlin
RBm - Skzl – V A 8 -
Tel.: 9026 (926) - 5058

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts

A. Problem

Die COVID-19-Pandemie beeinflusste erheblich den Studienbetrieb im Sommersemester 2020 und wirkt sich voraussichtlich auch im kommenden Wintersemester 2020/21 aus. Die bestehenden Regelungen sind auf diese Herausforderungen nicht ausreichend vorbereitet.

Aufgrund des wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkten Lehrbetriebs können Studierende im Sommersemester 2020 nicht in ausreichendem Maß an Prüfungen teilnehmen und Studienleistungen erbringen. Es ist damit zu rechnen, dass sich wegen dieser Lage die Studienzeit regelmäßig um ein Semester verlängert. Diese zu erwartende unverschuldet längere Studienzeit darf sich nicht zu Lasten der Studierenden auswirken.

Außerdem können aufgrund der erheblichen Mehrbelastung der Hochschulverwaltung durch die COVID-19-Pandemie bereits angestoßene Prozesse im Hochschulzulassungsrecht (Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung) nicht fristgemäß umgesetzt werden.

B. Lösung

Zur Erleichterung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind die hochschulrechtlichen Vorschriften im Land Berlin anzupassen. Dies betrifft das Berliner Hochschulgesetz und das Berliner Hochschulzulassungsgesetz.

Die Vermeidung von weiteren Nachteilen für Studierende durch den eingeschränkten Lehrbetrieb kann in einer Ausnahmenvorschrift sichergestellt werden. Dazu ist eine Bestimmung erforderlich, mit der eine individuell geltende verlängerte Regelstudienzeit eingeführt wird und die diese Option bei Bedarf grundsätzlich auch für Folgesemester ermöglicht.

Schwierigkeiten der Hochschulen in Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung kann mit einer Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr begegnet werden. Dazu ist die entsprechende Übergangsvorschrift in § 20 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes anzupassen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative.

- D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter
Keine
- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
Keine
- F. Gesamtkosten
Keine
- G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine
- H. Zuständigkeit
Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin
- RBm – SKzl – V A 8 –
Tel.: 9026 (926) - 5058

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts

Vom2020

Artikel 1

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 126 folgende Angabe eingefügt:

„§ 126a Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie“

2. In § 32 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Hochschulprüfungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Näheres regelt die Hochschule in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.“

3. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

„§ 126a

Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie

(1) Für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

(2) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach § 31 festgelegten Fristen für Prüfungen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.“

Artikel 2

Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

§ 20 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „2021/22“ durch die Angabe „2022/23“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemein

Die Beeinflussung des Studienbetriebes durch die COVID-19-Pandemie im Sommersemester 2020 und voraussichtlich auch im kommenden Wintersemester 2020/21 erfordert ein Vorgehen des Gesetzgebers. Für die Durchführung elektronischer Prüfungen erfolgt eine grundsätzliche Klarstellung der Zulässigkeit elektronischer Prüfungen. COVID-19-bedingte Einschränkungen im Sommersemester 2020 und ggf. auch im Wintersemester 2020/21 dürfen sich nicht zu Lasten der Chancen der Studierenden auswirken. Deshalb ist die Einführung einer individuell geltenden verlängerten Regelstudienzeit erforderlich. Diese Option muss bei Bedarf auch für Folgesemester erweitert werden können. Pandemiebedingte Verzögerungen in der Hochschulumsetzung des Gesetzes zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung erfordern eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr.

II. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes):

Die Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes betreffen Hochschulprüfungen (§ 32) und eine neue Übergangsregelung in Bezug auf die individuelle Regelstudienzeit (§ 126a).

Nummer 1

Die Regelung führt den neuen § 126a in der Inhaltsübersicht ein.

Nummer 2 (Änderung von § 32 Berliner Hochschulgesetz)

Die Regelung legt ausdrücklich fest, dass Prüfungen in digitaler Form durchgeführt werden können. Auch bisher können Prüfungen in digitaler Form durchgeführt werden. Aus diesem Grund sieht die Studierendendatenverordnung bereits seit 2012 elektronische Prüfungen vor und regelt die Erhebung und Verarbeitung der dazu erforderlichen Daten. Vor dem Hintergrund des eingeschränkten Präsenzbetriebes der Hochschulen in der COVID-19-Pandemie wird eine klarstellende Regelung im Berliner Hochschulgesetz geschaffen, dass digitale Prüfungen möglich sind. Näheres ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschulen zu regeln.

Nummer 3 (Einfügung von § 126a Berliner Hochschulgesetz)

Ziel der neuen Regelung ist es, Benachteiligungen für Studierende durch die COVID-19-Pandemie zu vermeiden. Mit Absatz 1 wird der Begriff der „individuellen Regelstudienzeit“ eingeführt. Diese wird aufgrund der erheblichen pandemiebedingten Beschränkungen im Sommersemester 2020 um ein Semester verlängert. Damit wird bewirkt, dass Studierende wegen dieses Umstands nicht in ihrem Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG Nachteile erleiden.

Mit dem Begriff „Regelstudienzeit“ wird die Studienzeit bezeichnet, in der bei normalem Studienverlauf ein Hochschulabschluss erworben werden kann. Darauf sind Studienordnung, Lehrangebot und Prüfverfahren ausgerichtet. Im Sommersemester 2020 gab es aufgrund der COVID-19-Pandemie in keinem Studiengang an den Berliner Hochschulen einen normalen Studienverlauf. Studierende, die in diesem Semester immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, können aller Voraussicht nach, bei einem üblichen normalen Studienverlauf, ihr Studium nicht in der ansonsten üblichen Regelstudienzeit absolvieren. Aufgrund dieser besonderen Situation ist es geboten, die Studienzeit für Studierende dieses Semesters als „individuelle Regelstudienzeit“ zu definieren. Die Semestereinstufung wird davon nicht berührt. Diese pandemiebedingte individuelle Regelstudienzeit stellt eine absolute Ausnahme dar und hat keine Auswirkungen auf die Meldungen zur amtlichen Hochschulstatistik. Da das BAföG bei der Förderungshöchstdauer an das jeweilige Landesrecht anknüpft, wird mit dieser Regelung erreicht, dass sich die Förderungshöchstdauer für BAföG-Leistungen für den betroffenen Personenkreis entsprechend erhöht.

Die Berliner Hochschulen können den Studierenden darüber auch eine Bescheinigung ausstellen.

Die Herausnahme der beurlaubten Studierenden stellt sicher, dass keine Personen von der Regelung begünstigt werden, die offensichtlich nicht von der besonderen Härte des eingeschränkten Hochschulbetriebs betroffen sind.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass das Sommersemester 2020 in Bezug auf Fristen für Prüfungen nach den Prüfungsordnungen gemäß § 31 nicht als Fachsemester gilt. Die Hochschulen arbeiten daran, ihre Lehrveranstaltungen soweit wie möglich auf digitale Formate umzustellen. Gleichwohl gilt es, Nachteile für Studierende, die diese Angebote aufgrund ihrer krisenbedingt persönlichen Situation oder fehlender technischer Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können, so weit wie möglich zu vermeiden. Aufgrund dieser Sondersituation ist vorgesehen, dass das Sommersemester 2020 in Bezug auf die in Prüfungsordnungen festgelegten Fristen nicht als Fachsemester gezählt wird. Die Regelung bezieht sich dabei ausschließlich auf die prüfungsrechtlichen Aspekte; die Semestereinstufung, wie sie z. B. für die Durchführung der Hochschulstatistik erfasst wird, bleibt unberührt.

Absatz 3 eröffnet der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Möglichkeit bei einem Fortdauern der Pandemiesituation auch für folgende Semester eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine absolute Ausnahme, die ausschließlich aufgrund der Einschränkungen in der Pandemie erfolgt, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Zu Artikel 2

(Änderung des § 20 Absatz 2 Berliner Hochschulzulassungsgesetz):

Die Hochschulen müssen die Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung nach der derzeitigen Regelung des § 10 Absatz 2 bis zum 15. Juli 2021 durch Satzung umgesetzt haben. Voraussichtlich ist für dieses Verfahren an den Hochschulen mindestens ein Jahr Vorlaufzeit erforderlich. Aufgrund der Einschränkungen im Hochschulbetrieb wegen der COVID-19-Pandemie können die Hochschulen die Satzungsumstellungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erreichen.

Durch die Bestimmung wird die Umsetzungsfrist der Hochschulen um ein Jahr verlängert, sie endet damit am 15. Juli 2022. Dadurch erhalten die Hochschulen die erforderliche Zeit, um ihre Verfahren auf die neuen Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung anzupassen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

- B. Rechtsgrundlage:
Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine

- D. Gesamtkosten:
Keine

- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine

- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
Keine
 - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine
 - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine

Berlin, den 4. August 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| Synopse Berliner Hochschulgesetz | |
|---|---|
| <u>§ 32</u> <u>Durchführung von Hochschulprüfungen</u> | <u>§ 32</u> <u>Durchführung von Hochschulprüfungen</u> |
| (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsausschüssen, in denen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin den Vorsitz führt. | u n v e r ä n d e r t |
| (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. | u n v e r ä n d e r t |
| (3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. | u n v e r ä n d e r t |
| (4) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben. | u n v e r ä n d e r t |
| (5) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind. | u n v e r ä n d e r t |
| (6) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. | u n v e r ä n d e r t |

| | |
|---|--|
| <p>(7) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht.</p> | <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(8) Hochschulprüfungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Näheres regelt die Hochschule in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.</p> |
| <p>keine Entsprechung</p> | <p><u>§ 126a</u> <u>Abweichungen von der Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie</u></p> <p><u>(1) Für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.</u></p> <p><u>(2) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach § 31 festgelegten Fristen für Prüfungen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.</u></p> <p><u>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.</u></p> |

| Hochschulzulassungsgesetz | Hochschulzulassungsgesetz-E |
|---|---|
| <p>§ 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht</p> | <p>§ 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht</p> |
| <p>(1) Die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden erstmals auf das nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung; Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben diesem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen in Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens bis spätestens zum Auswahlverfahren für das Wintersemester 2021/22 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Anpassung nach Satz 1, längstens jedoch bis einschließlich zum Sommersemester 2021, gelten für das örtliche Verfahren die vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) geltenden Bestimmungen. Für die Wartezeit im örtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits ab Inkrafttreten Anwendung.</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Die Hochschulen haben diesem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen in Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens bis spätestens zum Auswahlverfahren für das Wintersemester 2022/23 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Anpassung nach Satz 1, längstens jedoch bis einschließlich zum Sommersemester 2022, gelten für das örtliche Verfahren die vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) geltenden Bestimmungen. Für die Wartezeit im örtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits ab Inkrafttreten Anwendung.</p> |